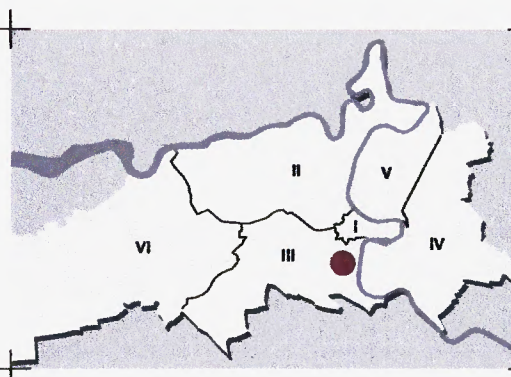


Geringfügige Änderung



Scheuerrain / Sulgenrain

Die geringfügige Änderung beinhaltet:
- Anpassung der Überbauungsordnung Scheuerrain / Sulgenrain vom 14.04.1994
- Anpassung der Überbauungsvorschriften Scheuerrain / Sulgenrain vom 14.04.1994



Plan Nr. 1223/ 3
Datum 11.07.2003
Massstab 1: 500
Der Stadtplaner Dr. Ing. Jürg Sulzer
Format 29.7/ 105
Software Windows/ VectorWorks
KGL-Nr. 0408
Projektierende NHe
Datei- Pfad M/0408 Scheuerrain_Sulgenrain/ Aktuelle Pläne/ UeO S_S.mod

Genehmigungsvermerke
Änderung gemäss Art. 122 Abs. 5 BauV

Öffentliche Auflage vom: 28.11.2003 - 09.01.2004
Publikation im Stadtanzeiger am: 28.11.2003 / 19.12.2003

Anzahl Einsprachen: 2
Erledigte Einsprachen: 0
Unerledigte Einsprachen: 2

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: - 5. MAI 2004

Der Stadtpräsident Dr. Klaus Baumgartner
Die Stadtschreiberin Irène Maeder Marsili

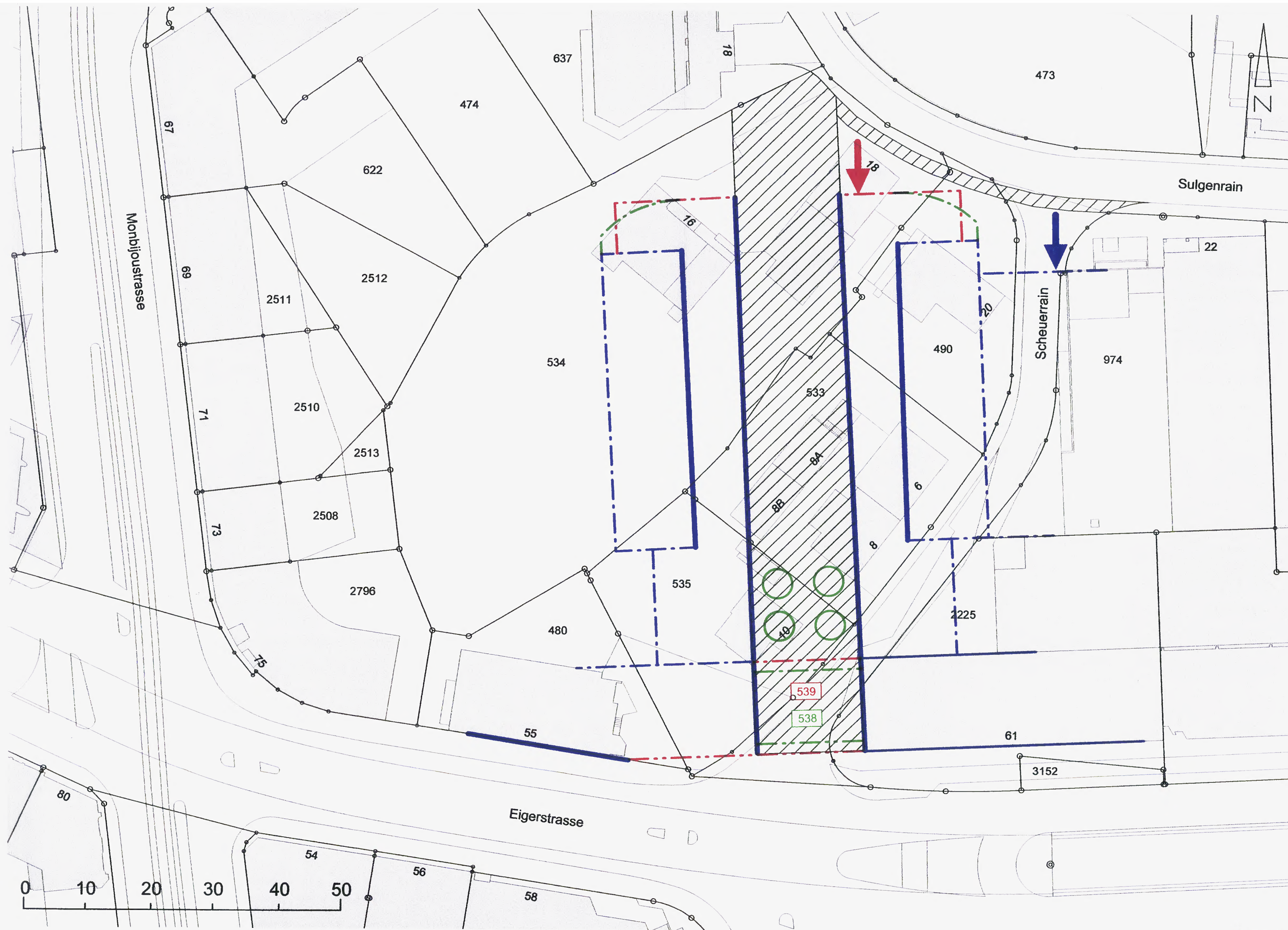
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt Bern, den - 6. MAI 2004

Die Vizestadtschreiberin Stéphanie von Erlach

S.vcu Gledch

GENEHMIGT DURCH DAS KANT. AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG 11. Juni 2004

Die Geringfügige Änderung Scheuerrain / Sulgenrain tritt am Tag nach der Genehmigung in Kraft.



Art. 5 Abs. 2 Strassenbaulinien
- - - - - projektierte Strassenbaulinie
- - - - - aufzuhebende Strassenbaulinie

Art. 5 Abs. 3 Gestaltungsbaulinien
- - - - - genehmigte Gestaltungsbaulinie

Art. 5 Abs. 4 seitliche und rückwärtige Baulinien
- - - - - projektierte seitliche und rückwärtige Baulinie
- - - - - aufzuhebende seitliche und rückwärtige Baulinie
- - - - - genehmigte seitliche und rückwärtige Baulinie

- - - - - genehmigte Baulinie

Die Überbauungsvorschriften werden wie folgt ergänzt:

Art. 5 Abs. 5
Balkone dürfen die Baulinie um 2.5m überragen.

Art. 5 Abs. 6
Gegenüber Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Vorschriften errichtet worden sind, kann der Gebäudeabstand seitlich innerhalb der Baulinien auf 5m verringert werden.
Der Zusammenbau durch Balkone ist zulässig.

Art. 6 Abs. 2 Höhenkoten
539 projektierte Höhenkote
538 aufzuhebende Höhenkote

Art. 11 Abs. 2 entfällt
○ aufzuhebende Bäume

Art. 12 Verkehrserschliessung
→ projektierte Ein- und Ausfahrt
→ genehmigte Ein- und Ausfahrt

Art. 14 öffentliche Fussgänger Verbindung